



Statuten

Sportclub Soleita Hofstetten

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I	Allgemeine Bestimmungen	4
Artikel 1	Name und Sitz	4
Artikel 2	Zweck und Tätigkeit	4
Artikel 3	Zugehörigkeit.....	4
Artikel 4	Vereinsangaben.....	5
Kapitel II	Mitgliedschaft.....	6
Artikel 5	Mitgliederkategorien.....	6
Artikel 6	Funktionäre	6
Artikel 7	Aktive	7
Artikel 8	Jugendliche	7
Artikel 9	Kinder.....	7
Artikel 10	Ehrenpräsidenten	8
Artikel 11	Ehrenmitglieder.....	8
Artikel 12	Sponsoren	8
Artikel 13	Gönner	8
Artikel 14	Passive	9
Artikel 15	Aufnahme und Beitritt	9
Artikel 16	Übertritte	10
Artikel 17	Verlust der Mitgliedschaft.....	10
Artikel 18	Mitgliederrechte	10
Artikel 19	Mitgliederpflichten	11
Artikel 20	Gliederung / Organisation	12
Artikel 21	Organe / Führung	12
Artikel 22	Generalversammlung und Ausserordentliche Generalversammlung .	12
Artikel 23	Vereinsvorstand	14
Artikel 24	Jahresversammlung und Ausserordentliche Jahresversammlung	16
Artikel 25	Sektionsvorstände	16
Artikel 26	Kommissionen.....	17
Kapitel III	Wahlen	17
Artikel 27	Komitees.....	17
Artikel 28	Ausschüsse.....	18
Artikel 29	Kontrollstellen	18
Artikel 30	Verwaltungsstellen.....	19
Artikel 31	Abteilungen	19
Artikel 32	Untersektionen.....	19
Artikel 33	Zeichnungsberechtigung	19
Kapitel IV	FINANZEN	21
Artikel 34	Einnahmen	21
Artikel 35	Mitgliederbeiträge	21

Artikel 36	Besoldungen und Entschädigungen	21
Artikel 37	Bussen und Suspensionen	22
Artikel 38	Verbindlichkeiten	22
Kapitel V	BESONDERE BESTIMMUNGEN	23
Artikel 39	Geschäftsjahr.....	23
Artikel 40	Separate Kassen und Konten	23
Artikel 41	Schutz der Mitgliedschaft	23
Artikel 42	Änderung Statuten und Leitbild SSH	23
Artikel 43	Statuten Untersektionen	23
Kapitel VI	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	24
Artikel 44	Auflösung des SSH.....	24
Artikel 45	Inkraftsetzung der Statuten	24
Artikel 46	Genehmigung der Statuten	25

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Dokument die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name und Sitz

Abs 1.1 Name und Rechtsform

Unter dem Namen SPORTCLUB SOLEITA HOFSTETTEN (nachstehend SSH genannt) besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein gemäss Artikel 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Abs 1.2 Gründung / Sitz

Der Sportclub Soleita wurde am 06. April 1952 gegründet. Der Sitz des Vereins befindet sich in 4114 Hofstetten SO.

Artikel 2 Zweck und Tätigkeit

Abs 2.1 Zweck

Der SSH bezweckt die Förderung einer vielfältigen körperlichen Betätigung und einer sportlichen Gesinnung.

Ebenso legt der SSH besonderen Wert auf die Pflege der Kameradschaft, Toleranz und Geselligkeit unter all seinen Mitgliedern.

Der SSH ist politisch und konfessionell neutral.

Abs 2.2 Tätigkeit

Bei genügendem Interesse kann jedes Angebot in den Verein aufgenommen werden.

Insbesondere trägt der Verein zur Förderung und Verbreitung des Fussballsportes und anderer Sportarten bei.

Neben Wettkampfsport kann beim SSH auch nur Freizeitsport betrieben werden.

Der SSH leistet durch sportliche und gesellschaftliche Anlässe einen Beitrag zum Freizeitangebot in der Gemeinde und der Region.

Über Zweck und Tätigkeit des SSH gibt das Leitbild detaillierte Auskunft. Änderungen des Leitbildes können nur durch die Generalversammlung (GV) oder Ausserordentliche Generalversammlung (AoGV) des SSH erfolgen. Es gelten dazu die gleichen Bestimmungen wie bei Statutenänderungen (Artikel 42).

Artikel 3 Zugehörigkeit

Abs 3.1 Sportverbände

Der SSH beziehungsweise seine Abteilungen und Untersektionen können sich, wo erforderlich oder erwünscht, den entsprechenden regionalen, kantonalen und nationalen (schweizerischen) Sportverbänden anschliessen.

Als Mitglied in den erwähnten Sportverbänden ist der SSH verpflichtet, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse derselben für seine Mitglieder, Spieler und Funktionären als verbindlich zu erklären.

Im Speziellen ist der SSH Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Nordwestschweiz (FVNWS) und damit auch der UEFA und der FIFA.

Abs 3.2 Andere Verbände / Vereine

Der SSH kann auch Mitglied in anderen Vereinen, Verbänden und Institutionen (z.B. in kulturellen Vereinigungen) werden, sofern diese den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Über den Beitritt in einen der unter Abs 3.1 und Abs 3.2 erwähnten Vereine beschliesst die GV und oder AoGV des SSH.

Artikel 4 Vereinsangaben

Abs 4.1 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr des SSH beginnt jeweils am 01. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres. Die Unterteilung des Vereinsjahres in Saisons oder Runden wird den Gepflogenheiten der entsprechenden Sportverbände angepasst.

Abs 4.2 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben des SSH sind, entsprechend der Gemeinde, rot und weiss.

Abs 4.3 Vereinssignete

Die Entscheidung über Vereinssignete und Vereinselemente liegt beim Vereinsvorstand des SSH.

Kapitel II Mitgliedschaft

Artikel 5 Mitgliederkategorien

Die Mitgliedschaft beim SSH kann in folgenden drei Hauptkategorien erlangt werden:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Untersektionen können eigene Mitgliederkategorien festlegen. Diese müssen aus den Sektionsstatuten ersichtlich sein.

Abs 5.1 Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- Funktionären
- Aktive
- Jugendliche
- Kinder

Weitere Kategorien je nach Bedarf.

Abs 5.2 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- Ehrenpräsidenten
- Ehrenmitglieder

Weitere Kategorien je nach Bedarf.

Abs 5.3 Passivmitglieder

Die Passivmitglieder werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- a) Sponsoren
- b) Gönner
- c) Passive

Weitere Kategorien je nach Bedarf.

Die Passivmitglieder der Kategorien b) und c) können sich zu Vereinigungen zusammenschliessen und dem SSH als Untersektionen beitreten. Sie gelten dann als selbständige Vereine mit eigenen Statuten. In einem solchen Falle treten die Artikel 15, 16 oder 17 für deren Mitglieder ausser Kraft und sie unterstehen den Bestimmungen für Untersektionen.

Artikel 6 Funktionäre

Alle Mitglieder, die Funktionen in den Vorständen des Vereins oder der Untersektionen bekleiden, gelten als Funktionären. Ebenso gelten alle Mitglieder der Kommissionen, Ausschüsse und Kontrollstellen als Funktionären.

Alle Mitglieder, die in ihren Funktionen als Funktionären (z.B. Schiedsrichter, Komiteemitglieder, Verwaltungsstellen etc.) gelten bzw. bezeichnet werden, werden jährlich durch den Vereinsvorstand festgelegt und bekanntgegeben.

Alle Funktionäre, die nicht von einer GV oder AoGV gewählt werden, müssen durch den Vereinsvorstand gewählt oder bestätigt werden. Dies gilt gemäss Artikel 2022, 21 (Organisation/Organe) auch für die Funktionären von Untersektionen, die durch eine

Jahresversammlung (JV) oder ausserordentliche Jahresversammlung (AoJV) gewählt wurden. Das Mindestalter für alle Funktionären beträgt 16 Jahre.

Alle Funktionäre haben bei den entsprechenden Sitzungen und Versammlungen Stimm- und Wahlrecht. Siehe dazu die entsprechenden nachfolgenden Artikel.

Alle Funktionäre, ausser denen von Untersektionen, haben an der GV und AoGV Stimm- und Wahlrecht.

Amtsenthörung oder Abwahl: gemäss Artikel 17 / Verlust der Mitgliedschaft.

Artikel 7 Aktive

Als Aktive können alle Personen aufgenommen werden, sofern sie bei der Aufnahme das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliedschaft, wie auch die Rechte und Pflichten, ergeben sich aus den Artikeln 15 bis 19 der Statuten und den entsprechenden Reglementen.

Alle Aktiven besitzen das Stimm- und Wahlrecht.

Die Aktiven müssen sich beim Beitritt auf die Zugehörigkeit zu einer Abteilung festlegen. Interne Übertritte sind gemäss Artikel 16 möglich.

Die Einteilung der Aktiven, welche an Meisterschaften teilnehmen, in Altersklassen, Leistungs- oder Stärkeklassen, sowie die Zugehörigkeit zu den entsprechenden Mannschaften und Gruppen ist Sache der zuständigen Kommission der Abteilung.

Artikel 8 Jugendliche

Als Jugendliche können alle Personen aufgenommen werden, sofern sie bei der Aufnahme das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Alle Jugendlichen besitzen das Stimm- und Wahlrecht.

Alle Jugendlichen werden an der ordentlichen Generalversammlung des Vereinsjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr begonnen haben, zu Aktiven ernannt.

Die Mitgliedschaft, wie auch die Rechte und Pflichten, ergeben sich aus den Artikeln 15 bis 19 der Statuten und den entsprechenden Reglementen.

Die Jugendlichen müssen sich beim Beitritt auf die Zugehörigkeit zu einer Abteilung festlegen. Interne Übertritte sind gemäss Artikel 16 möglich.

Die Einteilung der Jugendlichen, welche an Meisterschaften teilnehmen in Altersklassen, Leistungs- oder Stärkeklassen, sowie die Zugehörigkeit zu den entsprechenden Mannschaften oder Gruppen ist Sache der zuständigen Kommission der Abteilung.

Artikel 9 Kinder

Als Kinder können alle Personen aufgenommen werden, sofern sie bei der Aufnahme das 4. Lebensjahr begonnen haben.

Alle Kinder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

Alle Kinder werden zur ordentlichen Generalversammlung des Vereinsjahres, in dem sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, eingeladen und erhalten gleichzeitig mit der Umteilung zu den Jugendlichen das Stimm- und Wahlrecht.

Die Mitgliedschaft, wie auch die Rechte und Pflichten, ergeben sich aus den Artikeln 15 bis 19 der Statuten und den entsprechenden Reglementen.

Die Kinder müssen sich beim Beitritt auf die Zugehörigkeit zu einer Abteilung festlegen. Interne Übertritte sind gemäss Artikel 16 möglich.

Die Einteilung der Kinder in Altersklassen, Leistungs- oder Stärkeklassen, sowie die Zugehörigkeit zu den entsprechenden Teams und Gruppen ist Sache der zuständigen Kommission der Abteilung.

Artikel 10 Ehrenpräsidenten

Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer sich als Präsident um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung hat auf Antrag des Vereinsvorstandes an einer ordentlichen Generalversammlung zu erfolgen. Dem Ehrenpräsidenten wird anlässlich seiner Ernennung eine Ehrengabe überreicht.

Die Ehrenpräsidenten geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Sie besitzen das Stimm- und Wahlrecht, bezahlen aber keine Mitgliederbeiträge.

Die Ehrenpräsidenten sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sie besitzen wie die übrigen Vorstandsmitglieder das Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 11 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung hat auf Antrag des Vereinsvorstandes an einer ordentlichen Generalversammlung zu erfolgen. Dem Ehrenmitglied wird anlässlich seiner Ernennung eine Ehrengabe überreicht.

Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Sie besitzen das Stimm- und Wahlrecht, bezahlen aber keine Mitgliederbeiträge.

Artikel 12 Sponsoren

Als Sponsoren können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, welche den SSH durch Werbung und Sponsoring unterstützen wollen.

Zwischen dem Sponsor und dem SSH, vertreten durch den Vereinsvorstand, muss ein Werbevertrag, in dem alle Rechte, Pflichten und Leistungen enthalten sind und der die entsprechenden Bestimmungen der Verbände einhält, in schriftlicher Form abgeschlossen werden.

Sponsoren gelten als Passivmitglieder und besitzen wie diese kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 13 Gönner

Als Gönner können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, welche die Bestrebungen und Tätigkeiten des SSH fördern und unterstützen wollen. Gönner unterstützen mit ihrem Gönner-Beitrag den gesamten Verein.

Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung eines Aufnahmeantrages durch den Vereinsvorstand.

Die Höhe des Gönner-Beitrages wird durch die GV oder AoGV festgelegt und in einem separaten Reglement genehmigt.

Gönner besitzen, sofern sie keiner Untersektion gemäss Artikel 5, Abs 5.3 und Artikel 32 angehören, das Stimm- und Wahlrecht. Weitere Rechte und Vergünstigungen können durch den Vereinsvorstand bewilligt werden.

Der Austritt kann nur in schriftlicher Form zuhanden des Sekretariates auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

Werden die Gönner durch Gründung einer Gönnervereinigung Mitglied in einer Untersektion des SSH, so treten die Bestimmungen des Artikels 13 für sie ausser Kraft. Es gelten danach die entsprechenden Bestimmungen der Statuten und Reglemente der betreffenden Untersektion.

Artikel 14 Passive

Als Passive können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, welche den SSH unterstützen wollen. Passive unterstützen mit ihrem Mitgliederbeitrag den gesamten Verein.

Die Aufnahme erfolgt automatisch für jeweils ein Vereinsjahr nach dem Einzahlen des entsprechenden Jahresbeitrages.

Die Höhe des Passiv-Beitrages wird durch die GV oder AoGV festgelegt und genehmigt.

Passive besitzen kein Stimm- und Wahlrecht. Weitere Rechte und Vergünstigungen für Passive können durch den Vereinsvorstand bewilligt werden.

Der Austritt erfolgt nach Nichtbezahlen des Jahresbeitrages im darauffolgenden Vereinsjahr gemäss Artikel 17 durch Streichung.

Artikel 15 Aufnahme und Beitritt

Abs 15.1 Aufnahmeantrag

Über die Aufnahme von neuen Aktivmitgliedern entscheidet auf Empfehlung der zuständigen Instanz (Verwaltungsstelle, Abteilung und Komitee) der Vereinsvorstand des SSH.

Die Aufnahme ist dem Gesuchsteller unter Beilage des Leitbildes und der Statuten mitzuteilen. Der Gesuchsteller hat danach falls nötig, die Anmelde- oder Übertrittsformulare der entsprechenden Sportverbände auszufüllen und zu unterschreiben.

Bei minderjährigen Aktivmitgliedern der Kategorien Jugendliche und Kinder bedarf es zur Aufnahme die schriftliche Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt auf allen Formularen.

Abs 15.2 Aufnahmeentscheid

Der Vereinsvorstand kann eine Aufnahme verweigern. Der Gesuchsteller wird darüber schriftlich informiert.

Die Erhebung einer Aufnahme- oder Beitrittsgebühr ist beim SSH verboten. Lediglich eine entsprechende Gebühr für die Beantragung der Lizenz, wird einmalig in Rechnung gestellt.

Für die Aufnahme von Ausländern gelten die entsprechenden Bestimmungen der kantonalen Behörden und der Sportverbände.

Als Beitrittsdatum gilt das Datum an dem der Vereinsvorstand, das neue Mitglied offiziell aufgenommen hat.

Artikel 16 Übertritte

Wir unterscheiden in:

- a) Interne Übertritte: Die Mitglieder der Abteilungen können jeweils auf den 31. Dezember und auf den 30. Juni (Saisonende/Generalversammlung) interne Übertritte in andere Abteilungen oder eventuellen Untersektionen des Vereins vornehmen. Die Übertritte müssen schriftlich an die entsprechende Kommission eingereicht werden.
- b) Externe Übertritte: Für externe Übertritte gelten die Bestimmungen der betreffenden Sportverbände. Für Abteilungen, die keinem Sportverband angehören, gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 17 (Verlust der Mitgliedschaft).

Externe Übertritte gelten im Verein als Austritt.

Artikel 17 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beim SSH erlischt durch:

- a) Austritt / Rücktritt
- b) Ausschluss
- c) Abwahl / Amtsenthebung
- d) Streichung
- e) Ableben
- a) Der Austritt/Rücktritt muss schriftlich an den Vereinsvorstand erfolgen. Ein Austritt kann jeweils auf den 31. Dezember oder den 30. Juni erfolgen. Tritt ein Aktivmitglied während der Saison zurück, so bleibt es Mitglied bis zum nächsten Austrittstermin und wird dann automatisch gestrichen.

Ist mit dem Austritt aus dem Verein ein Übertritt zu einem anderen Verein vorgesehen, so gelten die Bestimmungen der betreffenden Sportverbände. Es dürfen keine Austrittsgebühren erhoben werden.

- b) Die Streichung von Passivmitgliedern wird ein Jahr nach dem letzten einbezahlten Jahresbeitrag vorgenommen.
- c) Der Jahresbeitrag für das letzte Halbjahr muss vor dem Austritt auf jeden Fall bezahlt werden.
- d) Weitere Bestimmungen können durch den Vorstand in einem separaten Reglement festgelegt werden. Dieses muss durch eine Generalversammlung genehmigt werden.

Artikel 18 Mitgliederrechte

Abs 18.1 Einschränkung der Mitgliederrechte

Gemäss Art. 68 ZGB ist jedes Mitglied von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits. Diese Regelung gilt für alle Sitzungen und Versammlungen beim SSH und den Untersektionen.

Abs 18.2 Allgemeine und spezielle Rechte

Alle Mitglieder (gemäss Artikel 5) sind berechtigt, an der Entwicklung des Vereins im Rahmen der Statuten und des Leitbildes mitzuwirken.

Alle Mitglieder, die gemäss den Artikeln 6 - 14 dazu berechtigt sind, besitzen an den entsprechenden Sitzungen und Versammlungen das Stimm- und Wahlrecht.

Alle Mitglieder (gemäss Artikel 5) mit Ausnahme der Kinder (Artikel 9) besitzen das mündliche und schriftliche Antrags- und Vorschlagsrecht an die Generalversammlung und den Vereinsvorstand. Die Mitglieder müssen die Anträge an die entsprechende Kommission einreichen.

Für die Mitglieder von Untersektionen gelten die entsprechenden Bestimmungen in ihren eigenen Statuten. Ist über die Mitgliederrechte nichts Spezielles vermerkt, gelten soweit möglich die in diesem Artikel festgelegten Bestimmungen auch für sie.

Sämtliche Mitglieder sind gemäss Statuten oder Geschäftsordnung dazu berechtigt, die Sitzungen und Versammlungen der Abteilungen und des Vereins zu besuchen.

Abs 18.3 Rekursrecht

Alle Aktivmitglieder ausser Kinder (Artikel 9) haben das Recht, gegen nachfolgende Entscheide des Vereinsvorstandes an der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs/Einspruch zu erheben:

- a) Aufnahme von Aktivmitgliedern
- b) Ausschluss von Aktivmitgliedern
- c) Abwahl / Amtsenthebung von Funktionären und Helfern

Dazu sind die entsprechenden Fristen gemäss den Statuten einzuhalten.

Artikel 19 Mitgliederpflichten

Abs 19.1 Allgemeine Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den SSH in seinen Bestrebungen zu unterstützen, die Statuten, das Leitbild sowie die Reglemente zu anerkennen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die durch Vereinsorgane gefassten Beschlüsse zu anerkennen. Ausnahmen bilden das Rekursrecht (Artikel 18) und "Schutz der Mitgliedschaft" (Artikel 41).

Alle Aktivmitglieder sind verpflichtet, im Rahmen des Jahresprogrammes die Sitzungen und Versammlungen zu besuchen sowie an allen Anlässen des SSH mitzuhelfen.

Die für die Sportbetätigung benötigte Bekleidung muss durch das Mitglied angeschafft werden.

Abs 19.2 Finanzielle Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich beim Beitritt / Aufnahme durch ihre Unterschrift, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Abs 19.3 Versicherung

Alle im SSH und seinen Untersektionen aktiven Mitglieder sind verpflichtet, sich privat gegen Unfall zu versichern (z. B. Taggeld, Heilungskosten, Spitalaufenthalt, Zahnschaden etc.). Alle gemäss Bestandslisten ausgewiesenen Aktivmitglieder, die Sportverbänden angeschlossen sind, sind während der Trainings- und Turnstunden bei den entsprechenden Hilfskassen mit einer obligatorischen Grund- oder Kollektivprämie versichert.

Der Verein kann für keine Versicherungsleistungen oder Verdienstausfälle haftbar gemacht werden.

Für Arbeiten bei Vereinsanlässen werden die Mitglieder und Helfer durch den Verein gegen Invalidität und Tod zusätzlich versichert.

Kapitel III Gliederung und Organisation

Artikel 20 Gliederung / Organisation

Der SSH ist wie folgt gegliedert (organisiert):

- a) Organe (Artikel 21)
- b) Verwaltungsstellen (Artikel 30)
- c) Abteilungen (Artikel 31)
- d) Untersektionen (Artikel 32)

Die Detailgliederung, das Erstellen der entsprechenden Organisations-Diagramme, sowie die Überarbeitung von Weisungen, Pflichtenheften und Geschäftsordnungen ist zu Beginn jedes Vereinsjahres Sache des Vereinsvorstandes.

Artikel 21 Organe / Führung

Die Organe des SSH sind:

Bezeichnung:	Abkürzung	siehe Artikel
a) Generalversammlung	GV	22
b) Ausserordentliche Generalversammlung	AoGV	22
c) Vereinsvorstand	CV	23
d) Jahresversammlung	JV	24
e) Ausserordentliche Jahresversammlung	AoJV	24
f) Sektionsvorstände	.V	25
g) Kommissionen	. .KO	26
h) Komitees	.K	27
i) Ausschüsse	.A	28
j) Kontrollstellen	29

Artikel 22 Generalversammlung und Ausserordentliche Generalversammlung

Abs 22.1 Zweck und Einberufung

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des SSH und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie wird gemäss den Statuten durch den Vereinsvorstand einberufen.

Die Einberufung einer Ausserordentlichen Generalversammlung (AoGV) hat zu erfolgen, wenn die Mehrheit des Vereinsvorstandes oder 1/5 der stimmberechtigten und eingeschriebenen Mitglieder dies verlangen. Bei Einberufung durch die Mitglieder muss dies mit eingeschriebenem Brief, unter Angabe der Gründe (Verhandlungsgegenstände) und von allen unterschrieben, an den Vereinsvorstand erfolgen. Der Termin wird danach innert 14 Tagen durch den Vereinsvorstand festgelegt und bekanntgegeben.

Die Einladung mit Traktandenliste ist den stimmberechtigten Mitgliedern für die ordentlichen und die Ausserordentlichen Generalversammlungen mindestens 14 Tage vor den Versammlungen durch den Vorstand schriftlich zuzustellen.

Abs 22.2 Teilnahmeberechtigung / Beschlussfähigkeit/ Versammlungsleitung

Die Generalversammlung wie die Ausserordentliche Generalversammlung ist für alle Aktivmitglieder (gemäss Art. 5.1) obligatorisch. Wer unentschuldigt fernbleibt, wird gebüsst. Die Abmeldung hat schriftlich an den Abteilungsleiter zu erfolgen. Die Höhe der Busse wird jeweils von der nächsten GV oder AoGV festgelegt.

Für alle Ehrenmitglieder und Passivmitglieder sind die GV und AoGV nicht obligatorisch. Das Teilnahmerecht der Ehren- und Passivmitglieder ergibt sich aus den Artikeln 5 ff. Der Vorstand kann die Mitglieder der Untersektionen einladen; sie sind jedoch nicht stimm- und wahlberechtigt (ausser Vorstände gemäss Art. 25). Der Vorstand kann an GV und AoGV Angehörige der Mitglieder sowie Gäste einladen. Diese besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

Die Generalversammlung und Ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/4 der stimmberechtigten eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind (Ausnahme gemäss jeweiligen Artikeln).

Die GV oder AoGV wird durch den Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten des SSH geleitet.

Der entsprechende Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob zur GV oder AoGV statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmzähler wählen und stellt hernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und damit, ob die GV oder AoGV beschlussfähig ist.

Wird während der GV oder AoGV ein neuer Versammlungsleiter gewählt, ausser bei der Wahl des Präsidenten durch den Tagespräsidenten, so führt der alte Versammlungsleiter die Versammlung zu Ende.

Abs 22.3 Anträge / Traktanden

Die Einreichung von Traktanden seitens der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 21 Tage vor der GV oder AoGV schriftlich und begründet mit eingeschriebenem Brief zuzustellen (Statutenänderungen gemäss Artikel 42).

Anträge zu einem Traktandum, seitens der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV oder AoGV schriftlich und begründet mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Anträge, die während der GV oder AoGV vorgebracht werden, bedürfen einer separaten Abstimmung, ob die Stimmberechtigten anwesenden Mitglieder auf den Antrag eintreten wollen.

Das Recht auf Antragsstellung zu einem behandelten Traktandum, steht jedem Mitglied (gemäss Artikel 5ff) während der Versammlung zu. Dabei wird zwischen Ordnungs- und Sachanträgen (Haupt-, Gegen-, Abänderung-, und Unterabänderungsantrag) unterschieden.

Der Generalversammlung obliegen ordentlicher Weise folgende Traktanden (diese sind an jeder ordentlichen Generalversammlung zu behandeln):

- a) Appell und Wahl der Stimmzähler
- b) Genehmigung der Traktandenliste
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten GV oder AoGV *
- d) Genehmigung der Jahresberichte *:
 - Vereinsvorstand (Präsidium)
 - Abteilungen (Kommissionen)
 - Untersektionen (Vorstände)
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes sowie Erteilung Décharge
- e) Mutationen

(siehe Art. 5ff, 23ff)

- | | |
|------------------|-------------------|
| f) Wahlen | (siehe Art. 23ff) |
| g) Budget | (siehe Art. 36) |
| h) Anträge | (Siehe Art. 22.3) |
| i) Ehrungen | |
| j) Verschiedenes | |
| k) Schlussappell | |

Die bei den Punkten c) und d) mit "*" bezeichneten Unterlagen werden vorgängig verschickt und haben an jeder ordentlichen Generalversammlung vorzuliegen.

Die aufgeführte Reihenfolge ist nicht bindend und muss jeweils durch die nötigen Traktanden ergänzt werden.

Abs 22.4 Beschlüsse / Wahlen und Abstimmungen

Die GV und AoGV fassen alle ihre Beschlüsse und vollziehen alle ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen (Vorbehalte bleiben die Ausnahmen der Artikel 42 und 44).

Bei Stimmgleichheit gibt der Clubpräsident oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

Alle Wahlen und Abstimmungen sind offen, es gibt keine geheimen Wahlen und Abstimmungen beim SSH.

Artikel 23 Vereinsvorstand

Abs 23.1 Zusammensetzung

Der Vereinsvorstand des SSH setzt sich aus folgenden stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern (Funktionären) zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Ehrenpräsidenten
- d) Vereinskassier
- e) SPIKO-Präsident
- f) Marketingleiter

Diese weiteren Funktionäre gehören zum erweiterten Vereinsvorstand.

- g) J+S Coach
- h) alle Abteilungsleiter
- i) alle Vorsteher von Untersektionen
- j) weitere Mitglieder nach Bedarf

Die Funktionäre unter a) – c) bilden dabei zusammen das Präsidium

Jede Untersektion hat das Recht auf jeweils einen Sitz im Vereinsvorstand.

Kann ein Vorstandsmitglied (ausser Präsident, Vizepräsident) nicht an einer Vorstandssitzung teilnehmen, so hat er seinen Stellvertreter zu entsenden. Die Stellvertreter werden jeweils anfangs Vereinsjahr bestimmt, sie besitzen für die betreffenden Sitzungen das Stimm- und Wahlrecht.

Für die Behandlung von speziellen Sachgeschäften können durch den Präsidenten der erweiterte Vorstand, andere Funktionäre oder Vereinsmitglieder sowie Sachverständige oder Spezialisten beratend beigezogen werden. Durch den Präsidenten können auch Gäste eingeladen werden. Ausser dem erweiterten Vorstand besitzen sie alle kein Stimm- und Wahlrecht.

Abs 23.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vereinsvorstandes sind im Vorstandleitfaden und dem Organisationshandbuch festgehalten.

Nachfolgende spezielle Kompetenzen werden dem Vereinsvorstand durch die GV erteilt:

- a) Der Vorstand und der Präsident haben in finanzieller Hinsicht freie Hand. Die finanzielle Situation des Vereins muss jedoch immer gesichert sein und die Ausgaben müssen den Zielen und dem Wohl des SSH entsprechen.
- b) Erstellen der jährlichen Organisation.
- c) Jahresprogramm und Terminplanung erstellen.
- d) Wahl von Funktionären, sofern in den Statuten nicht anders vorgesehen.
- e) Amtsenthebung oder Abwahl von Funktionären.
- f) Provisorische Aufnahme von neuen Abteilungen und Untersektionen.
- g) Bildung von neuen Kommissionen, Komitees und Ausschüssen.
- h) Massnahmen zur Prävention und Schutz vor sexueller Ausbeutung umsetzen.

Abs 23.3 Wählbarkeit, Amtsdauer und Vertretung

In den Vereinsvorstand sind alle Mitglieder und Personen mit gutem Leumund und den entsprechenden Fähigkeiten und Voraussetzungen wählbar.

Alle Vorstandsmitglieder werden durch die GV oder AoGV für zwei Jahre gewählt. Alle Vorstandsmitglieder unter Art. 23.1/ Punkte a) - i) müssen durch die GV oder AoGV in ihre Funktion gewählt oder darin bestätigt werden. Dies gilt auch für die durch eine JV oder AoJV gewählten Vorsteher von Untersektionen.

Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern ist unbeschränkt. Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich.

Vorstandsmitglieder, die während ihrer Amtsdauer zurücktreten, können durch den Vereinsvorstand definitiv bis zur nächsten GV oder AoGV ersetzt oder neu gewählt werden. Dies gilt auch für die Aufnahme von neuen Vorstandsmitgliedern gemäss Artikel 15.1. Der Vorstand kann ebenfalls Umbesetzungen im Vorstand selbständig vornehmen. In allen

Fällen müssen jedoch die Vorstandsmitglieder in ihren neuen Funktionen an der nächsten GV oder AoGV neu gewählt oder bestätigt werden.

Ein Vorstandsmitglied kann nur in einer Funktion im Vorstand vertreten sein. Hat es mehrere Funktionen inne, so gehören automatisch für seine anderen Funktionen seine jeweiligen Stellvertreter dem Vorstand an.

Alle Mutationen im Vorstand sind den Mitgliedern in geeigneter Weise mitzuteilen.

Abs 23.4 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung (mit Traktandenliste) des Präsidenten, so oft die Situation es erfordert, mindestens aber alle drei Monate.

Alle Mitglieder des Präsidiums müssen nach dem Gesetz volljährig sein. Die restlichen Vorstandsmitglieder müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

Artikel 24 Jahresversammlung und Ausserordentliche Jahresversammlung

Abs 24.1 Allgemeine Bestimmungen

Das oberste Organ jeder Untersektion ist die Jahresversammlung (JV). Diese erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten der Untersektion übertragen sind.

Die ordentliche Jahresversammlung findet jeweils am Ende eines Vereinsjahres statt. Die JV hat aber in jedem Falle mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung des Gesamtvereins stattzufinden.

Abs 24.2 Spezielle Bestimmungen

Die nachfolgenden Unterlagen sind sofort nach jeder JV schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen:

- Protokoll der letzten JV oder AoJV Jahresbericht des Sektionsvorstandes
- Jahresrechnung
- Revisorenbericht

Alle weiteren Bestimmungen zur Jahresversammlung (JV) und zur ausserordentlichen Jahresversammlung (AoJV), wie z.B. Einberufung, Geschäftsordnung etc. müssen in den Statuten der Untersektionen geregelt sein.

Der Präsident des SSH muss an die JV oder AoJV form- und fristgerecht eingeladen werden. Er besitzt kein Stimm- und Wahlrecht, besitzt dafür aber das Vorschlags- und Antragsrecht.

Die durch eine JV oder AoJV gewählten oder bestätigten Funktionäre (Mitglieder der Sektionsvorstände), ausser den Vorstehern der Untersektionen, müssen jeweils noch durch den Vereinsvorstand bestätigt werden.

Artikel 25 Sektionsvorstände

Abs 25.1 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Sektionsvorstände und deren Wahl müssen durch die Untersektionen in ihren Statuten festgelegt werden. Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat durch eine JV oder AoJV zu erfolgen. Dem Sektionsvorstand müssen aber mindestens die nachfolgenden Mitglieder (Funktionären) angehören:

- a) Vorsteher der Untersektion (Präsident, Obmann, Leiter etc.)
- b) Sekretär der Untersektion
- c) Kassier der Untersektion

Der Präsident des SSH hat automatisch Einsitz in den Sektionsvorständen, besitzt aber kein Stimm- und Wahlrecht. Er besitzt aber das Vorschlags- und Antragsrecht.

Abs 25.2 Kompetenzen / Aufgaben

Die Kompetenzen und Aufgaben müssen in den Sektionsstatuten oder in einer separaten Geschäftsordnung festgelegt werden.

Funktionären, die durch einen Sektionsvorstand gewählt wurden, müssen vom Vereinsvorstand bestätigt werden.

Die Mitglieder der Sektionsvorstände vertreten die Untersektionen (gemäss Artikel 32) an der Generalversammlung und der ausserordentlichen Generalversammlung des Hauptvereins.

Artikel 26 Kommissionen

Abs 26.1 Zusammensetzung

Die Kommissionen setzen sich normalerweise aus folgenden Mitgliedern (Funktionären) zusammen:

- a) Obmann oder Leiter
- b) Sekretär
- c) Kassier (nur eventuell)
- d) allen Trainern
- e) allen Trainingsleitern / Instruktoern (eventuell)
- f) weitere Mitglieder nach Bedarf

In den Sportabteilungen muss jedes Team oder Gruppe in der entsprechenden Kommission vertreten sein (Punkte d) und e)).

In den Freizeitbereichen muss jedes Team oder Gruppe in der entsprechenden Kommission vertreten sein (Punkte d) und e)).

Der Obmann oder Leiter, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, vertreten die Kommission (Abteilung) beim Vereinsvorstand und nach aussen.

Abs 26.2 Wahlen

Die Wahl der Mitglieder und die Zusammensetzung (Konstituierung) der Kommission erfolgt auf Antrag des Obmanns oder Leiters durch den Vereinsvorstand. Während des Vereinsjahres ausscheidende Kommissionsmitglieder werden auf die gleiche Weise ersetzt.

Amtsenthbung oder Abwahl: gemäss Artikel 25.

Der Vereinsvorstand kann, falls nötig, neue Kommissionen (Führung von Abteilungen) und auch selbständige Kommissionen bilden und als neue Organe in die Vereinsorganisation eingliedern.

Der Vereinspräsident hat Sitz mit Stimm- und Wahlrecht in allen Kommissionen. Er ist zu den entsprechenden Sitzungen rechtzeitig schriftlich einzuladen.

Untersektionen können eigene Kommissionen wählen. Die Wahl erfolgt durch den Sektionsvorstand. Die gewählten Mitglieder und die Zusammensetzung muss jedoch durch den Vereinsvorstand bestätigt werden.

Abs 26.3 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen sind im Organisationshandbuch festgelegt.

Artikel 27 Komitees

Abs 27.1 Zusammensetzung

Der Vereinsvorstand oder die Sektionsvorstände können für spezielle Aufgabenbereiche im Rahmen der Vereinsorganisation Komitees einsetzen.

Die Wahl der Mitglieder und die Zusammensetzung (Konstituierung) der Komitees ist beim Hauptverein Sache des Vereinsvorstandes. Bei den Untersektionen obliegt diese Aufgabe den Sektionsvorständen und bedarf nach der Wahl der Bestätigung durch den Vereinsvorstand.

Die Leiter der Komitees haben Sitz mit Stimm- und Wahlrecht im erweiterten Vereinsvorstand oder den Sektionsvorständen.

Die Auflösung, Umbesetzung oder Neuwahl der Komitees sowie die Amtsenthebung und Abwahl von einzelnen Mitgliedern ist Sache des Vereinsvorstandes oder bei Untersektionen der Sektionsvorstände.

Abs 27.2 Aufgaben / Kompetenzen

Komitees sind im Hauptverein wie auch bei den Untersektionen selbständige Organe.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Komitees sind im Organisationshandbuch festgelegt.

Der Vereinspräsident hat Sitz mit Stimm- und Wahlrecht in allen Komitees. Er ist zu den entsprechenden Sitzungen rechtzeitig schriftlich einzuladen.

Artikel 28 Ausschüsse

Abs 28.1 Zusammensetzung / Wahlen

Der Vereinsvorstand kann für spezielle Aufgabenbereiche im Rahmen der Vereinsorganisation Ausschüsse bilden. Die Wahl der Mitglieder und die Zusammensetzung (Konstituierung) der Ausschüsse obliegen dem Vereinsvorstand.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse haben keinen Sitz im Vereinsvorstand oder den Sektionsvorständen.

Untersektionen können eigene Ausschüsse bilden. Die Wahl und Zusammensetzung ist Sache der Sektionsvorstände und bedarf keiner Genehmigung durch den Vereinsvorstand. Der Vereinsvorstand ist jedoch darüber zu informieren.

Die Auflösung, Umbesetzung oder Neuwahl der Ausschüsse sowie die Amtsenthebung und Abwahl von einzelnen Mitgliedern ist Sache des Vereinsvorstandes oder bei Untersektionen der Sektionsvorstände.

Abs 28.2 Aufgaben / Kompetenzen

Ausschüsse sind Organe, die organisatorisch den Verwaltungsstellen, Abteilungen oder Komitees anzugliedern sind, in deren Bereich die Aufgabenzuteilung fällt. Dies gilt auch für Untersektionen.

Über den Aufgabenbereich und die Kompetenzen der Ausschüsse können der Vereinsvorstand oder die Sektionsvorstände separate Pflichtenhefte und Geschäftsordnungen erstellen.

Der Vereinspräsident hat Sitz mit Stimm- und Wahlrecht in allen Ausschüssen. Er ist zu den entsprechenden Sitzungen rechtzeitig schriftlich einzuladen.

Artikel 29 Kontrollstellen

Abs 29.1 Kontrollstellen des SSH

Die Kontrollstelle des SSH besteht aus der Rechnungsprüfungskommission (REKO).

Diese setzt sich aus den nachfolgenden, durch die GV oder AoGV gewählten Mitgliedern zusammen:

- 1. Revisor
- 2. Revisor
- 3. Ersatzrevisor

Zwei Revisoren prüfen und begutachten die Buchführungen der Vereinskassen, die Jahresrechnung sowie die Abrechnungen der Komitees. Sie erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit einen schriftlichen Bericht zuhanden der GV oder einer AoGV. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen. Sie können, wenn sie

Unregelmässigkeiten feststellen, durch den Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen lassen.

Der ordentliche jährliche Revisorenbericht muss spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Vorstand zur Kenntnis vorgelegt werden. Der Vorstand nimmt möglichst anlässlich der letzten Vorstandssitzung vor der GV vom Revisorenbericht Kenntnis.

Die Mitglieder der REKO dürfen weder dem Vereinsvorstand, einer Verwaltungsstelle noch einem Sektionsvorstand angehören. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Es sind nur volljährige und stimmberechtigte Mitglieder wählbar.

An jeder ordentlichen Generalversammlung rücken die Mitglieder um eine Stufe nach (2. Revisor wird 1. Revisor, Ersatzrevisor wird 2. Revisor usw.). Dadurch muss an jeder GV, falls keine Rücktritte vorliegen, mindestens ein neuer Revisor gewählt werden. Der ausgeschiedene 1. Revisor ist wieder als Ersatzrevisor wählbar.

Abs 29.2 Kontrollstellen der Untersektionen

Die Kontrollstellen der Untersektionen bestehen aus den Rechnungsrevisoren und evtl. Suppleanten.

Die Untersektionen haben über die Art und Weise des Kontroll- und Revisionswesens entsprechende Bestimmungen in ihre Statuten aufzunehmen.

Artikel 30 Verwaltungsstellen

Der Vorstand kann im Rahmen seiner jährlichen Organisation die Definition der Verwaltungsstellen gemäss den Statuten festlegen.

Artikel 31 Abteilungen

Der Vorstand kann im Rahmen seiner jährlichen Organisation die Definition der Abteilungen gemäss den Statuten festlegen.

Artikel 32 Untersektionen

Der Vorstand kann im Rahmen seiner jährlichen Organisation die Definition der Untersektionen gemäss den Statuten festlegen.

Die Untersektionen haben in einer GV/AoGV des SSH jeweils so viele Stimmen, wie der jeweilige Sektionsvorstand Mitglieder aufweist.

Artikel 33 Zeichnungsberechtigung

Abs 33.1 Zeichnungsberechtigung Gesamtverein SSH

Die rechtsverbindliche Unterschrift für alle Belange des Gesamtvereins SSH führen:

- Der Präsident in allen Belangen einzeln.
- Der Vereinskassier für den Zahlungsverkehr einzeln.

Die übrigen Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter kollektiv zusammen mit dem Präsidenten.

Der Präsident bestimmt das ihn bei seiner Verhinderung vertretende Vorstandsmitglied. Während der Abwesenheit des Präsidenten führen die rechtsverbindliche Unterschrift der Stellvertreter des Präsidenten kollektiv zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Abs 33.2 Zeichnungsberechtigungen von Vereinsinstanzen

Die rechtsverbindlichen Unterschriften für die Untersektionen sind in ihren eigenen Statuten festgelegt.

Folgende Funktionären sind ermächtigt, Korrespondenzen ihrer Bereiche, welche den Verein in keiner Weise verpflichten, einzeln zu zeichnen:

- Vorsteher der Untersektionen
- Vereinssekretär
- Obmänner der Abteilungen
- Leiter der Abteilungen
- Leiter der Komitees
- Leiter / Vorsteher von selbständigen Kommissionen und Ausschüssen oder jeweils deren Stellvertreter.

Kapitel IV FINANZEN

Artikel 34 Einnahmen

Die Einnahmen des SSH setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Reinerträgen aus Meisterschaftsspielen
- Reinerträgen aus Veranstaltungen und Anlässen
- Einnahmen aus Werbung und Werbeverträgen
- Sammlungen und Schenkungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen
- freiwilligen Beiträgen
- Vermögenserträgen
- Anderweitigen Einnahmen.

Artikel 35 Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung oder Ausserordentliche Generalversammlung beschliesst über die Höhe der Mitgliederbeiträge und über evtl. ausserordentliche Mitgliederbeiträge für alle Mitgliederkategorien.

Die Erhöhungen der Beiträge oder die Erhebung ausserordentlicher Beiträge müssen allen Mitgliedern in geeigneter Form mitgeteilt werden.

Die Mitgliederbeiträge der Untersektionen bedürfen nach der Festlegung durch die Jahresversammlung oder Ausserordentliche Jahresversammlung ebenfalls der Bewilligung durch die GV oder AoGV des SSH.

Die Höhe der festgelegten Mitgliederbeiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien, sowie alle damit zusammenhängenden Bestimmungen (wie z.B. Zahlungsfristen, Zahlungsart, Mahnwesen etc.) werden jährlich in einem separaten Reglement festgehalten.

Alle Mitglieder, auch die der Untersektionen, haben nach der Aufnahme in den SSH den Jahresbeitrag ihrer Mitgliederkategorie zu bezahlen. Dabei gilt folgende Regelung:

- a) Erfolgt die Aufnahme zwischen den Monaten Juli und Dezember, so muss der ganze Jahresbeitrag bezahlt werden.
- b) Erfolgt die Aufnahme zwischen den Monaten Januar und Juni, so muss nur noch der halbe Jahresbeitrag bezahlt werden.

Der Vereinsvorstand kann auf Antrag der zuständigen Instanz Ausnahmen bewilligen.

Artikel 36 Besoldungen und Entschädigungen

Die GV oder AoGV kann beschliessen, welche Funktionären und Helfer für ihre Vereinsarbeit im Hauptverein eine Besoldung (Lohn) oder Entschädigung erhalten.

Bei den Untersektionen obliegt dies der JV oder AoJV. Die festgesetzten Beträge müssen durch den Hauptverein nicht bewilligt werden. Dem Vereinsvorstand sind jedoch alle Besoldungen und Entschädigungen schriftlich mitzuteilen. Die Höhe aller Besoldungen (Löhne) und Entschädigungen werden separat festgehalten und fliessen in das Budget ein. Das Budget muss durch die GV oder AoGV genehmigt werden.

Artikel 37 Bussen und Suspensionen

Bussen von Sportverbänden aus Meisterschaften und Spielbetrieben werden durch die Vereinskasse sofort bezahlt. Das fehlbare Mitglied hat den Betrag an die Vereinskasse zurückzuzahlen.

Für die Einhaltung von Suspensionen, die durch Sportverbände ausgesprochen wurden, sind die betreffenden Kommissionen der Abteilungen und Untersektionen verantwortlich.

Vereinsinterne Bussen und Suspensionen werden durch die GV oder AoGV beschlossen und in einem separaten Reglement festgelegt. Dieses muss durch die GV oder AoGV genehmigt werden.

Die Untersektionen können eigene Bestimmungen erlassen. Diese müssen jedoch in den Statuten oder in einem Reglement festgehalten werden. Sie bedürfen nicht der Bewilligung durch den Hauptverein. Der Vereinsvorstand muss jedoch darüber informiert werden.

Artikel 38 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber Dritten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

Der Vereinskassier und der Präsident können bei fahrlässiger Verwaltung der Vereinsfinanzen persönlich belangt werden.

Kapitel V BESONDERE BESTIMMUNGEN

Artikel 39 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist mit dem Vereinsjahr identisch; es beginnt am 1. Juli eines Jahres und schliesst mit dem 30. Juni des folgenden Jahres ab.

Artikel 40 Separate Kassen und Konten

Separat geführte Kassen, PC- und Bankkonten bedürfen der Genehmigung durch den Vereinsvorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen. Die Abrechnungen müssen mindestens am Ende jedes Geschäftsjahres zur Information schriftlich dem Vereinskassier bekanntgegeben werden.

Artikel 41 Schutz der Mitgliedschaft

Beschlüsse von Vereinsorganen, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Richter anfechten.

Rechtsdomizil des SSH ist Hofstetten (Kanton Solothurn).

Artikel 42 Änderung Statuten und Leitbild SSH

Beschlüsse über Änderungen (Revisionen) der Statuten und des Leitbildes verlangen die Zustimmung von 2/3 der an der GV oder AoGV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Änderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden GV oder AoGV mit der Einladung und Traktandenliste schriftlich durch den Vereinsvorstand zuzustellen.

Änderungsanträge seitens der Mitglieder sind dem Vereinsvorstand dreissig Tage vor der GV oder AoGV schriftlich im vollen Wortlaut mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

Beschlossene Statutenänderungen unterliegen der Genehmigung der entsprechenden Verbände (siehe Artikel 46).

Artikel 43 Statuten Untersektionen

Statuten von neuen Untersektionen und Statutenänderungen von bestehenden Untersektionen bedürfen nach der Annahme durch ihre Jahresversammlung oder ausserordentliche Jahresversammlung der Genehmigung einer GV oder AoGV des SSH. Dazu bedarf es dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Statuten treten nach Annahme der GV oder AoGV sofort in Kraft. Statuten von Untersektionen bedürfen in der Regel nicht der Genehmigung von Sportverbänden, denen der SSH angehört. Ausnahmen werden zwischen dem Vereinsvorstand und dem Sektionsvorstand geregelt.

Werden Statutenänderungen beim SSH (gemäss Artikel 42) angenommen, so sind die Untersektionen möglichst rasch durch den Vereinsvorstand darüber zu informieren. Diese müssen ihre eigenen Statuten falls nötig den neuen Regelungen und Bestimmungen des SSH (gemäss Artikel 45) anpassen.

Kapitel VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 44 Auflösung des SSH

Abs 44.1 Auflösungsverfahren

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausser-ordentlichen Generalversammlung (AoGV) erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen werden muss. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Andernfalls muss innert Monatsfrist zu einer weiteren AoGV eingeladen werden.

Von den anwesenden Stimmberechtigten müssen sich mindestens 3/4 für die Auflösung aussprechen.

Im Weiteren kann die Auflösung von Gesetzes wegen nach den Artikeln 77 und 78 des ZGB erfolgen.

Abs 44.2 Liquidation und Nachlass

Bei der Auflösung des Vereins muss eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei jeweils mindestens ein Vertreter der Gemeinde und der entsprechenden Sportverbände zugezogen werden müssen.

Ein Vermögensüberschuss darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Das vorhandene Inventar (Material) und das restliche Vereinsvermögen ist nach der Auflösung bei der Gemeinde Hofstetten-Flüh bis zur Gründung eines Vereins mit gleichem Namen, Ziel und Zweck zu hinterlegen.

Sollte die Neugründung nicht innert 5 Jahren erfolgen, so soll der Betrag durch die politischen Behörden zur Unterstützung von Sportvereinen in der Gemeinde Hofstetten-Flüh verwendet werden.

Alle Untersektionen mit eigener Rechtsform, Verwaltung und Rechnungswesen gelten nach einer Auflösung des Vereins gemäss ihren eigenen Statuten als selbständige Vereine gemäss ZGB.

Artikel 45 Inkraftsetzung der Statuten

Die Statuten der Untersektionen bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung in Kraft, soweit sie den vorliegenden Statuten nicht widersprechen. Bei Textdifferenzen und Widersprüchen zu den Statuten der Untersektionen gelten ab 18. August 2022 die Regelungen und Bestimmungen der vorliegenden Statuten des SSH.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 18. August 2022 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 16. August 2013 und treten sofort in Kraft.

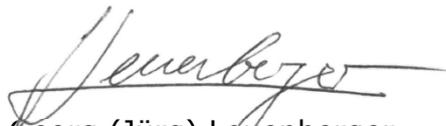
Artikel 46 Genehmigung der Statuten

Die Statuten des SSH bedürfen der Genehmigung aller Verbände, denen der Verein angehört. Aktuell ist dies der Schweizerische Fussballverband SFV.

Hofstetten, den 18. August 2022

SPORTCLUB SOLEITA HOFSTETTEN

Der Präsident:



Georg (Jürg) Leuenberger

Der Vizepräsident:



Marc Methez



Genehmigt durch den
Zentralvorstand des SFV

Muri, den 13.09.2022.....



Dominique Schaub
Juristischer Mitarbeiter